

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 0391/606-4731
Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 206
39104 Magdeburg

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 4. März 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-13/00016 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 230 Js 26473/11 -

**In dem – ehemaligen - Ermittlungsverfahren
gegen Jörg Bergstedt u. Benjamin Volz**

wird der Antrag vom 12.02.2013, die Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen, dahingehend konkretisiert, dass der ehemalige Beschuldigte **beantragt**,

die Rechtswidrigkeit derselben festzustellen.

Gründe:

Die Überwachung der Telekommunikation, die Erhebung der Verkehrsdaten sowie die die Art und Weise des Vollzugs der beanstandeten Beschlüsse waren nach Ansicht des Antragstellers und seines Verteidigers, der ebenfalls überwacht worden ist, offensichtlich rechtswidrig.

Das gilt auch für den Durchsuchungsbeschluss des AG Magdeburg vom 26.08.2011, dessen Rechtswidrigkeit ebenfalls festgestellt werden soll.

1.

Ein Tatverdacht, der einen derart schweren Grundrechtseingriff hätte rechtfertigen können, lag von Anfang an nicht vor. Ein solcher Tatverdacht konnte insbesondere nicht auf schlüssige Indiztatsachen von ausreichendem Gewicht gestützt werden.

Der Beschuldigte selbst ist Fachjournalist (Presseausweis DE 701905-003 der Bundesvereinigung der Fachjournalisten e.V.) und Strafverteidiger. Von den Strafverfolgungsmaßnahmen war der Antragsteller in beiden Eigenschaften betroffen; der Unterzeichner jedenfalls als Strafverteidiger. Es sollte die Magdeburger Strafverfolgungsbehörden nicht verwundern, die Hürden für einen solch schweren Eingriff in fundamentale Grundrechte nicht so niedrig sind, wie das dort offenbar angenommen wird.

2.

Der Tatverdacht, der Antragsteller habe am 11.07.2011 im Schaugarten in Üplingen einen schweren Raub bzw. eine schwere räuberische Erpressung sowie weitere Straftaten begangen, ist im Nachhinein und für das verantwortliche Gericht ohne Not von Anfang an erkennbar wie folgt konstruiert worden:

„... Der dringende Tatverdacht gegen Jörg Bergstedt ergab sich u. a. aus mehreren Zeugenaussagen, die Bergstedt persönlich im Vorfeld des Tattages in Üplingen gesehen haben. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Dieser Umstand ist nicht im entferntesten geeignet, einen Tatverdacht zu begründen. Es gibt mit Sicherheit ein große, unbekannte Vielzahl von Personen, die im Vorfeld des Tattages in Üplingen gesehen worden sind.

„Bergstedt wurde dabei beobachtet wie er Fotos und Skizzen des Schaugartens fertigte. Diese worden auch zum Teil im Internet eingestellt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Selbst wenn dies so zutreffen würde, stellt sich die Frage, wie darauf ein entsprechender Tatverdacht gestützt werden könnte. Es gehört zu den originären Aufgaben eines Fachjournalisten, im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit Fotos und Skizzen zu fertigen.

Öffentlich zugänglichen Quellen kann entnommen werden, dass dies am 26.04.2011, also keineswegs tatzeitnah geschah.

„... Bereits im Juni 2011 wurde Bergstedt mit weiteren Personen im Rahmen einer 'Bauernsternfahrt' im Schaugarten Üplingen festgestellt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Wie die mögliche Teilnahme an der genannten Sternfahrt einen Tatverdacht zu begründen vermag, liegt außerhalb jeder Nachvollziehbarkeit.

„... Somit ist davon auszugehen, dass sich beide Personen kennen und gleiche Ziele verfolgen. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Selbst wenn sich der ehemalige Beschuldigte Volz, gegen den ebenfalls kein Tatver-

dacht bestand, und der Antragsteller vor der Tat gekannt haben, lässt sich leider nicht erkennen, warum sie beide als Täter der am 11.07.2011 begangenen Tat in Betracht kommen sollen.

„... Am 15.07.2011, vier Tage nach Begehung der Tat, wurden durch den Bergstedt alle entwendeten Unterlagen aus dem Wachgebäude in das Internet eingestellt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Die Behauptung, die Dokumente seien durch den Tatverdächtigen Bergstedt selbst ins Netz gestellt worden, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Es handelt sich um eine Spekulation. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es selbst, wenn es so wäre, diese keinen Tatverdacht begründen würde. Vielmehr gehört eine solche Dokumentation u.a. zu den Aufgaben des Antragstellers als Fachjournalist.

Verschwiegen wird allerdings, dass es der Antragsteller gewesen ist, der die Strafverfolgungsbehörden aufgrund eigener Initiative vom Eingang des Material in Reiskirchen informierte.

Die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet durch einen Journalisten ist kein Indiz dafür, dass der veröffentlichende Journalist an der Tat vom 11.07.2011 beteiligt war. Das war für das Amtsgericht Magdeburg unschwer zu erkennen.

„... Diese Unterlagen wurden angeblich anonym an die Projektwerkstatt Reiskirchen - Saasen (gleichzeitig Meldeanschrift des Bergstedt) geschickt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Hinweise darauf, dass dies nicht zutreffend ist, gibt es nicht. Ein Tatverdacht kann darauf ohne jeden Zweifel nicht gestützt werden.

„... Ein Anfangsverdacht gegen Jörg Bergstedt begründete sich mit der Veröffentlichung der geraubten Unterlagen des Sicherheitsdienstes und einem Bekennerschreiben auf der Internetplattform 'indymedia'. (Hauptakte S.24-26). ...“ (Bl. 198 d.A.)

Das dürfte so richtig sein. Deswegen beruhen die angeordneten Überwachungsmaßnahmen auf Willkür. Sie richteten sich unmittelbar gegen die journalistische Tätigkeit des Antragstellers. Der politische Hintergrund ergab sich für das Gericht erkennbar aus dem Schreiben vom 14.07.2011 (Bl. 20 ff d.A.).

Die aufgeführten Zitate stammen aus der Akte, insbesondere aus den Schriftlichkeiten des LKA, weil die beanstandeten Beschlüsse, mit den die Überwachungsmaßnahmen formal legitimierte worden sind, keine Ausführungen zum Tatverdacht enthalten. Es wird nur pauschal und ohne jede Substanz behauptet:

"Der Tatverdacht beruht auf den bisherigen Ermittlungsergebnissen des Lan-

deskriminalamtes Sachsen-Anhalt."

Das ist und war unrichtig (siehe dazu weiter unter Ziffer 3.):

3.

Der Antragsteller sieht dies in seiner Eigenschaft als unmittelbar Betroffener so:

„... Der Tatverdacht ist frei erfunden. Die benannten Indizien führen zu keinem Tatverdacht. Das Landeskriminalamt formuliert ausweislich des Aktenvermerks vom 15.7.2011 (Bl. 24ff) erstmals einen „Anfangsverdacht“ gegen die später überwachten zwei Personen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen nur folgende Hinweise vor:

Ermittlungsergebnisse der Polizei

Das Landeskriminalamt listet über den späteren Verdächtigen Bergstedt einige allgemeine Hinweise auf dessen politischen Aktivitäten der Vergangenheit auf, die alleamt keinen unmittelbaren Bezug zu der hier verfolgten Tat haben. Insbesondere wird keine konkrete, clandestin ausgeführte Feldbefreiung erwähnt, d.h. keine Handlung, die der hier verfolgten ähnelt.

Sodann erwähnt das LKA in dem Vermerk, dass der Name Bergstedt in einem Text über den Überfall genannt wird (nicht als Täter). Der genaue Wortlaut ist:

'Innerhalb des Beitrages wird sich auf Jörg BERGSTEDT geb.: 02.07.1964 Bleckede wh.: Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen OT Saasen bezogen.'

Das stimmt. Alle Formulierungen aus dem benannten Bericht, der sich ab Bl. 70 auch in den Akten befindet, seien hier genannt:

'Kerstin Schmidt bzw. ihr Mitstreiter Uwe Schrader (FDP, InnoPlanta-Chef) hatten KritikerInnen von den Treffen im Schaugarten ausgeladen, mehrfach den Zugang verwehrt und im Sommer 2009 eine Klage angezettelt, um ihrem Kritiker Jörg Bergstedt das Maul zu stopfen.'

'Veranstaltungen von Gentechnikkritikern wie Percy Schmeißer oder Jörg Bergstedt wurden an der Uni Rostock verboten.'

'Die Bauernsternfahrt schuf öffentlichlich Unruhe - aber ins Absurde geht erst die Angst vor einer einzigen Person: Dem Feldbefreier und Buchautor Jörg Bergstedt werden gleich mehrere Seiten gewidmet.' (Es folgen Zitate aus den entwendeten Unterlagen, in denen der Name Bergstedt benannt wird)

'Der Referent, Jörg Bergstedt, ist Aktivist und Autor des Buches 'Monsanto auf Deutsch', in dem die Gentechnik-Seilschaften beschrieben werden.' (Text aus Terminankündigungen am Schluss des Textes)

Es ist offensichtlich, dass diese Erwähnungen einen Tatverdacht nicht begründen können. Auch sonst findet sich nichts in dem Text, was einen Tatverdacht gegen irgendeine Person schafft. Es sind in dem Text weitere Namen genannt, z.B. der von Kerstin Schmidt. Aber diese wird dadurch erkennbar nicht zur Tatverdächtigen.

Im weiteren LKA-Text findet sich eine merkwürdige Formulierung, deren Bezugsfehler nahelegen, dass irgendein Wort oder einige Wörter fehlen. Der Wortlaut:

'Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beitrag von BERGSTEDT selbst verfasst wurde. Dass die Unterlagen, die bei dem Überfall auf das Versuchsfeld der BioTech Farm GmbH & Co KG in Üplingen entwendet wurden, tatsächlich anonym der 'Projektwerkstatt Saasen' zugespielt wurden, wird ebenfalls ausgeschlossen.'

Der erste Satz ist richtig, aber banal. Er begründet keinen Tatverdacht. Denn sonst wäre jede Person dieser Welt tatverdächtig.

Der zweite Satz hingegen ist unverständlich und wirr. Durch das Wort 'ebenfalls' hätte hier eigentlich nur gepasst: 'kann ... nicht ausgeschlossen werden'. Woher das 'wird ausgeschlossen' und damit plötzlich die Behauptung stammt, die Herkunft der Unterlagen sei falsch angegeben worden, ist völlig unklar.

Dann folgt im LKA-Text eine Abhandlung über einen unbekanntem Traktorfahrer, der während einer Führung durch den Schaugarten kritische Fragen stellte und später bei der Bauerndemonstration in der Nähe von Bergstedt gesehen wurde. Aus dieser Beobachtung entstand der Tatverdacht gegen die zweite Person. Auch das erscheint willkürlich, ist aber hier nur insoweit von Belang, dass der Bezug auf Bergstedt hier deutlich macht, dass bereits die obigen Nennungen im Indymediatext dem LKA reichen, Bergstedt als Tatverdächtigen zu führen – und nun die Nähe anderer Personen zu ihm auch diese verdächtig zu machen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das LKA hier willkürlich handelt. Die behaupteten Tatverdachtsmomente sind völlig offensichtlich keine, sondern willkürlich als solche interpretiert.

Am Ende fügt das LKA einen weiteren Verdachtsmoment ein, ohne diesen jedoch hinsichtlich seiner Quelle zu erläutern:

'Tatsache, dass sich diese Person zusammen mit dem (im Artikel zum Überfall auf das Versuchsfeld Üplingen benannte) BERGSTEDT 3 Tage vor dem Überfall in Üplingen befand.'

Das 'diese Person' bezieht sich auf den zweiten Tatverdächtigen. Es hat den Anschein, dass hier die Bauerndemonstration selbst gemeint ist. Denn einen anderen Hinweis

auf eine gemeinsame Beobachtung der beiden Personen enthält die Mappe nirgends.

Wenn die Bauerdemonstration gemeint war, so liegt hier ein schwerer Denkfehler vor. Von den Tagesdaten her lag die Demonstration tatsächlich ca. drei Tage davon. Sie fand nämlich an einem 7. statt, der Überfall war offenbar in der Nacht auf einen 11. Allerdings stimmen die Monate nicht überein. Die Demo fand im Juni statt. Der Überfall laut Akte im Juli. Es waren also 34 Tage zwischen den beiden Ereignissen – und ein Zusammenhang ist also erkennbar völlig willkürlich.

Irgendwelche anderen Anhaltspunkte, wo die Behauptung über eine Anwesenheit drei Tage vorher stammt, sind der Akte nicht zu entnehmen. Zwar findet am 26.07.2011 eine Vernehmung des BioTech-Farm-Mitarbeiters Matthias Klings statt, in der dieser behauptet:

'Ich möchte mich dazu äußern, dass ich Herrn Bergstedt einige Tage vor dem Überfall auf den Schaugarten 2 Mal in unmittelbarer Umgebung gesehen habe.'

Aber erstens findet diese Vernehmung 11 Tage nach dem Vermerk des LKA statt, so dass diese Aussage als Quelle ausscheidet. Zudem ist im weiteren Verlauf der Vernehmung zu sehen, was Herr Klings mit „einige Tage“ meint. In einem Fall eine Beobachtung am „25. oder 26. April“ und in anderen Fall bei der schon bezeichneten Bauerdemonstration am 07.06.2011. 'Einige Tage' sind also tatsächlich einmal 77 und einmal 34 Tage.

Trotzdem gibt es am Ende des Vermerkes die Formulierung:

'Weitere Maßnahmen sind zu beantragen und einzuleiten.'

Es ist unklar, was das genau bedeutet. Es entsteht der Verdacht, dass das LKA bereits mit diesen Informationen die dann folgenden Hausdurchsuchungen und Überwachungen plante und beantragte.

Auf der Suche nach weiteren Ermittlungsergebnissen, die vor den ersten Überlegungen am 16.08.2011 (siehe Sonderband) in Bezug auf die hier angegriffene Überwachung lagen, finden sich folgende Dokumente.

a) Briefe des Gentechniklobbyisten Horst Rehberger

Bereits am 14.07.2011 (in der Akte vor dem ersten Vermerk des LKA) meldete sich der bekannte Gentechniklobbyist und Ex-Minister von Sachsen-Anhalt, Horst Rehberger. Er bezeichnet Jörg Bergstedt in seinem Brief ansatzlos als Tatverdächtigen und fordert die Polizei offen auf, gegen diesen vorzugehen.

Im Vermerk, der in den Akten nach dem Schreiben eingheftet ist, wird Horst Reh-

bergers Schreiben nicht erwähnt.

Rehbergers Schreiben enthält auch keine zusätzlichen Informationen, die belasten könnten. Einzig erwähnt er eine '90%ig' wahrscheinliche Beobachtung des Verdächtigen noch am 19.06., was immerhin etwas dichter am Tattag wäre. Allerdings benennt als Quelle den Zeugen Klings, der in seiner Vernehmung weder davon berichtet noch danach gefragt wird. Er spricht eindeutig von '2 Mal' gesehen und benennt dann die Daten '25. oder 26. April' sowie die Bauerndemo am 07.06.2011. Insofern die Angaben im Schreiben von Horst Rehberger offensichtlich erfunden.

In einem zweiten Schreiben vom gleichen Tat spekuliert Horst Rehberger über den Verdächtigen Bergstedt als Autor des bei ihm eingegangenen BekennerInnenbriefes. Belege nennt er nicht. Allerdings schreibt er, der Tatverdacht 'wird ... zur Gewissheit'. Damit denunziert Horst Rehberger grundlos eine Person als Täter gegenüber einer dafür zuständigen Behörde. Er tut dieses erkennbar aus niederen Beweggründen (politischer Streit). Er erfüllt damit die Voraussetzungen der Straftat der falschen Verdächtigung.

Ich stelle hiermit aus diesem und allen anderen in Frage kommenden Gründen Strafanzeige gegen Horst Rehberger. Ich verzichte nicht auf eine Benachrichtigung und wünsche, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden. Insbesondere beantrage ich Akteneinsicht zum Abschluss der Ermittlungen – mit dem gleichen Recht, wie Rehberger die Akten zu dem hier verhandelten Verfahren überlassen wurden.

b) Vernehmungen

Die weiteren Vernehmungen bringen keine neuen Erkenntnisse.

Fazit: Es gibt keinen einzigen Hinweis auf den Verdächtigen Bergstedt außer allgemeinen Annahmen aus dessen politischen Orientierung, weit zurückliegenden und nicht vergleichbaren Handlungen sowie – zumindest in Bezug auf die Briefe des Horst Rehbergers und einige ZeugInnen – einem erkennbaren Hass gegen die Person Bergstedt.

Der Tatverdacht ist damit willkürlich und alle Beschlüsse, die darauf fußen, sind rechtswidrig. ...“

4.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

„Ein die Telefonüberwachung anordnender Beschluss muss die Gründe, die für das Gericht maßgeblich gewesen sind, jedenfalls in einer wenn auch knappen, so doch nachvollziehbaren Darstellung enthalten, um die rechtliche Prüfung zu gewährleisten. Der Verdacht der Begehung einer Katalogstraftat muss sich auf bestimmte Tatsachen stützen; er darf sich daher nicht aus bloßen Annahmen, Gerüchten oder unbegründe-

ten Folgerungen ergeben.“ (LG Kiel, Beschluss vom 06.03.2006 - X KLS 19/05 – Orientierungssatz 1 – juris)

Die Beschlüsse vom 31.08.2011, 18.10.2011 und 22.11.2011 werden auf keinen auf bestimmte, konkrete Tatsachen gründenden Tatverdacht gestützt. Aus dem Aktenbestand ergab sich ebenfalls kein vertretbarer Tatverdacht. Die Anordnungen einer umfassenden Tü war daher nicht gerechtfertigt.

Dabei wird nicht übersehen, dass für die Anordnung einer Telefonüberwachung weder ein "dringender Tatverdacht" (§ 112 IStPO noch ein "hinreichender Tatverdacht" (§ 203 StPO) vorliegen muss. Vielmehr reicht ein so genannter "einfacher Tatverdacht" aus. Dieser muss aber auf „bestimmten Tatsachen“ beruhen (u.a. Nack in Karlsruher Kommentar, 4. Aufl., § 100 a Rn. 6 mit weiteren Nachweisen; Wesemann StV 1997, 598). Solche bestimmte Tatsachen lagen nicht vor, was schon ausführlich dargelegt worden ist. Das AG Magdeburg begnügte sich ohne erkennbaren sachlichen Grund mit den bloßen Annahmen, Gerüchten oder unbegründeten Folgerungen der Bediensteten des LKA und des falsch verdächtigenden RA Dr. Rehberger.

Das Amtsgericht Magdeburg setzte sich sehenden Auges über die Vorgaben des Bundesgerichtshofs hinweg:

„... a) In einem rechtsstaatlichen Strafverfahren dürfen Erkenntnisse aus einer rechtswidrig angeordneten Telefonüberwachung nicht als Beweismittel verwertet werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen es an einer wesentlichen sachlichen Voraussetzung für die Maßnahme nach § 100 a StPO fehlt. So hat es die Unverwertbarkeit zur Folge, wenn der Verdacht einer Katalogtat des § 100 a Satz 1 StPO von vornherein nicht bestand (vgl. BGHSt 31, 304, 308 f.; 32, 68, 70; 41, 30, 31). Bei der Prüfung eines **hinreichenden, auf bestimmte Tatsachen gestützten Tatverdachts und des Fehlens oder der Erschwerung anderer Ermittlungsmöglichkeiten** räumt das Gesetz dem zur Entscheidung berufenen Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt (§ 100 b Abs. 1 StPO) jedoch einen Beurteilungsspielraum ein. Als rechtsstaatswidrig - mit der Folge eines Verwertungsverbots - stellt sich die Anordnung der Überwachungsmaßnahme nur dann dar, wenn die Entscheidung diesen Spielraum überschreitet und daher nicht mehr vertretbar ist. Allein unter diesem Blickwinkel hat im weiteren Verfahren sowohl das erkennende wie das Rechtsmittelgericht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu beurteilen (BGHSt 41, 30, 33 f.). Hieran ist trotz teilweise kritischer Stimmen im Schrifttum festzuhalten (s. etwa Bernsmann NStZ 1995, 512; Störmer StV 1995, 653).

Die Einhaltung der dargestellten Maßstäbe muß verfahrensrechtlich überprüfbar sein. Sie ist daher aktenmäßig zu dokumentieren. Aus diesem Grunde hält es der Senat für erforderlich, daß der - gemäß § 34 StPO zu begründende - ermittelungsrichterliche Beschluß, der die Überwachung der Telekommunikation anordnet (§ 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO) oder bestätigt (§ 100 b Abs. 1 Satz 3 StPO), **zumindest eine knappe Darlegung der den Tatverdacht begründenden Tatsachen und der Beweislage enthält,**

um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu ermöglichen (Schäfer in LR 24. Aufl. § 100 b Rdn. 5; vgl. BGHSt 42, 103, 104 f. = NStZ 1997, 249 zu §§ 110 a, 110 b StPO; BVerfG NJW 2001, 1121, 1124 zu § 105 Abs. 1 StPO). Dabei kann in geeigneten Fällen auch **eine konkrete Bezugnahme auf Aktenteile** genügen. Die schriftliche Fixierung der Eingriffsvoraussetzungen gewährleistet zunächst dem Ermittlungsrichter eine bessere Eigenkontrolle; außerdem erleichtert sie auch den weiteren Verfahrensbeteiligten und in späteren Verfahrensabschnitten die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahme und damit der Verwertbarkeit der durch sie gewonnenen Beweise.

Für den erkennenden Richter gilt: Er hat die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus der Überwachung von Telekommunikation nach obigen Maßstäben stets von Amts wegen zu prüfen, d. h. insbesondere auch zu untersuchen, ob die dem Ermittlungsrichter unterbreitete Verdachts- und Beweislage die Anordnung der Maßnahme vertretbar erscheinen ließ (BGHSt 41, 30, 34). Hat der Ermittlungsrichter den Anordnungs- oder Bestätigungsbeschluß mit Gründen versehen und werden von keinem Verfahrensbeteiligten Einwände erhoben, kann der erkennende Richter die Prüfung darauf beschränken, ob die ermittelungsrichterliche Entscheidung eine die Maßnahme nach § 100 a StPO begründende Verdachts- und Beweislage plausibel darlegt. Fehlt eine derartige Begründung, führt dies für sich nicht zur Unverwertbarkeit der aus der Überwachungsmaßnahme gewonnenen Beweise (vgl. BGHSt 33, 217, 223). In diesem Falle, aber auch wenn konkrete Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme vorgebracht werden, hat der Tatrichter vielmehr den Ermittlungsstand zum Zeitpunkt der ermittelungsrichterlichen Entscheidung eigenständig zu rekonstruieren und auf dieser Grundlage die Vertretbarkeit der Anordnung zu untersuchen. Dies erfordert eine Sichtung des Aktenbestandes, wie er sich dem Ermittlungsrichter bei dessen Entscheidung bot. Wurde die Maßnahme in einem anderen Verfahren angeordnet, sind daher die einschlägigen Akten soweit erforderlich beizuziehen und - zur Gewährung rechtlichen Gehörs - den Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sieht der Tatrichter hiervon ab, liegt hierin ein eigenständiger Rechtsfehler, der im Einzelfall zur Aufhebung des tatrichterlichen Urteils in der Revision führen kann. ...“ (BGH, Beschluss vom 01.08.2002 - 3 StR 122/02)

Es kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, dass die Beschlüsse vom 31.08.2011, 18.10.2011 und 22.11.2011 nicht im Ansatz diesen minimalen Anforderungen genügt. Die Ansicht des Landgerichts, die Beschlüsse vom 13. Januar 1999 enthielten eine "entsprechend dem damaligen Stand der Ermittlung ausreichende Bezeichnung der tatsächlichen Grundlagen eines Anfangsverdachts auf eine Katalogtat", trifft nicht zu. Den Beschlüssen lassen sich kein einziger Anhaltspunkt dafür entnehmen, woraus der Ermittlungsrichter den nach § 100 a Satz 1 StPO erforderlichen Verdacht herleitete. Nach dem Ermittlungsstand zum 31.08.2011 und die Zeit danach war die Annahme des Ermittlungsrichters unvertretbar, gegen den Antragsteller habe der von § 100 a I Nr. 1, II Nr. 1 k) StPO geforderte Verdacht der Begehung einer schweren räuberischen Erpressung bzw. eines schweren Raubes bestanden. Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des BVerfG vom 12.10.2011 - 2 BvR 236/08,

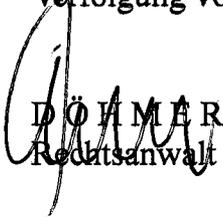
2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08 - zur angeblichen Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21.12.2007 (§§ 100a II, IV, § 101 IV – VI, 160a StPO; Verstoß gegen Art. 10 MRK, weil Quellenschutz ein Menschenrecht der Journalisten ist, siehe dazu auch EGMR, Urteil vom 14.09.2010 - 38224/03 zu EMRK Art. 10, 13, 41, BeckRS 2011, 19137).

Nach Ansicht des BVerfG hat der Gesetzgeber nämlich nicht auf eine gesicherte Tatsachenbasis ("bestimmte Tatsachen") sowohl für die Annahme eines Tatverdachts als auch für die Erstreckung der Maßnahme auf Dritte als Nachrichtenmittler verzichtet.

Der Antragsteller und der Unterzeichner genossen schon als Strafverteidiger den absoluten Schutz des Gesetzes, weil beide als Strafverteidiger tätig sind und waren.

Der durch "bestimmte Tatsachen" begründete Verdacht unterliegt höheren Anforderungen als der bloße Anfangsverdacht, wenn er auch nicht den Grad eines "hinreichenden" oder gar "dringenden" Tatverdachts erreicht, den andere Normen der Strafprozessordnung vorsehen. Er erfordert eine konkretisierte Verdachtslage (vgl. BVerfGE 109, 279 <350>). Soweit der Antragsteller als Fachjournalist betroffen war und ist, lag eine solche konkretisierte Verdachtslage nicht vor.

Zu Recht weist der Antragsteller abschließend auf eine Verletzung des Art 10 I, II EMRK und Art. 11 I, II EU-Charta. Völlig abwegig wäre die Annahme, die TÜ sei im Fall des Antragstellers zur Verhütung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen (siehe Mayer-Ladewig, EMRK, 2. A., Rz. 33 und 39 zu Art. 10 MRK unter Hinweis auf EGMR, Entscheidung vom 02.10.2008 – 36109/03). Es ging nämlich nicht um die Verhütung von Straftaten, sondern um die angebliche Verfolgung von Straftaten ohne jede Verdachtsgrundlage.


D. DÖRMEL
Rechtsanwalt